

Die Initiative für ein Waffenexportverbot

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Initiative für ein Waffenexportverbot

Hauptwirkung: Beeinträchtigung der Landesverteidigung

Die Befürworter der Initiative für ein Waffenexportverbot, deren Ablehnung von Bundesrat und Parlament dem Volk empfohlen wird, machen häufig geltend, dass Waffenexporte gegen unsere Neutralitätspolitik verstossen. Sie würden ihr schaden, weil jeder Waffenexport eine potentielle Einmischung in fremde Händel bedeute. Diese Betrachtungsweise übersieht jedoch wesentliche Aspekte.

Neutralität und Landesverteidigung

Zunächst ist festzuhalten, dass unsere heutige Regelung bezüglich Waffenexportbeschränkung weit über die Vorschriften des Völker- und Neutralitätsrechts hinausgeht. Während das Neutralitätsrecht nur die staatliche Lieferung von Kriegsmaterial an kriegführende Staaten verbietet, untersagt die Schweiz seit Jahrhunderten auch den Privaten die Lieferung von Waffen in Krisengebiete. Dies geschieht, obwohl das auch einen Verstoss gegen gerechtfertigte Solidarität bedeuten kann. Vom Soldidaritátsgedanken her wäre es nämlich gerechtfertigt gewesen, Kleinen und Schwachen angesichts der Bedrohung oder der Aggression durch Grossmächte Waffen zu liefern (z. B. Biafra oder Bangla Desh). Unsere Zurückhaltung begünstigte ungewollt den Stärkeren, da er über mehr Mittel und eigene Ressourcen verfügte. Das Verbot von Waffenlieferungen ergab sich aus neutralitätspolitischen Rücksichten und dem Ziel, bereits bestehende Spannungen nicht noch anzuheizen.

Unsere Neutralität bedeutet Bündnisfreiheit und ist für uns ein Mittel der Behauptung nach aussen, aber auch eine Basis für den inneren Zusammenhalt. Voraussetzung unserer Neutralität ist die eigene Kraft, der glaubhaft gemachte Wille, kriegerischen Auseinandersetzungen fernzubleiben. Glaubwürdig wirkt in unserer Zeit grosser Armeen und eindeutigen Machtdenkens nur eine bewaffnete Neutralität. Auch das internationale Recht verpflichtet den dauernd Neutralen bereits im Frieden zu einer modernen und wirksamen Bewaffnung.

Wichtigkeit eigener Rüstungsproduktion

Die Bündnisfreiheit des Neutralen und sein Wille zur Verteidigung der Unabhängigkeit müssen, völkerrechtlich gesehen, so weit gesichert sein, dass die Neutralität auch in Krisen und Kriegszeiten durchgehalten werden kann. Nur so besteht für die anderen Staaten die Gewähr, dass sich der Neutrale dem Zugriff der Mächte entziehen kann. Eine eigene Rüstungsproduktion ist aber der einzige Garant für eine dauernde Anpassung und Erneuerungsfähigkeit der Bewaffnung auch in Krisenzeiten.

Die Expertenkommission, unter dem Vorsitz des Sozialdemokraten Max Weber, die vom Bundesrat auf Grund der Motion Renschler 1969 eingesetzt wurde, hat in gründlicher Arbeit festgestellt, dass eine genügend starke Landesverteidigung beschränkte Waffenexporte erfordert. Einerseits sind wir auf einen gewissen Waffenimport angewiesen — im Augenblick maximal 30 % — so dass es pharisäerhaft wäre, selber unter Berufung darauf, dass Waffenausfuhr unmoralisch sei, diese zu verbieten, von den anderen aber zu erwarten, dass sie uns Waffen liefern!

Ein so gut wie totales Waffenausfuhrverbot, wie es die Initianten erreichen wollen — das Hintertürchen eines Rüstungspools der Neutralen in Europa wäre ungenügend — würde aber auf die Dauer die eigene Rüstungsproduktion abwürgen. Die Kosten für die Landesverteidigung würden zunächst beträchtlich ansteigen. Man spricht von Kostensteigerungen von 65 % für bestimmte Produkte. Keiner wird wohl behaupten wollen, dass in der heutigen Zeit das Budget für die Landesverteidigung entsprechend erhöht werden könnte. Der Bundesrat hat überzeugend nachgewiesen, dass auch eine Verstaatlichung der Rüstungsproduktion keine Vorteile bringen könnte, da gerade die Eingliederung der Waffenproduktion in die zivilen Produktionszweige wertvollen Erfahrungsaustausch und eine Verbilligung der Produktion bewirkt.

Exportverbot schädigt die Neutralität

Ein Waffenexportverbot würde die Landesverteidigung — die Voraussetzung glaubhafter Neutralitätspolitik — eindeutig schädigen, indem so

- zunächst die Produktionskosten erheblich erhöht würden, ohne dass ein Budgetausgleich in Sicht wäre;

- auf die Dauer die eigene Rüstungsproduktion immer mehr zugunsten eines rentableren Kaufes im Ausland aufgegeben würde. Die verstärkte Auslandabhängigkeit würde aber Risiken bezüglich politischer oder militärischer Bedingungen sowie im Sinne von Lieferungsunterbrüchen in Krisenzeiten heraufbeschwören;
- wegen der Auslandabhängigkeit die Flexibilität in der Rüstungsbeschaffung verloren ginge. Offenbar erinnern wir uns leider immer erst in Krisenzeiten vermehrt an den Wert unserer Landesverteidigung und möchten dann rasch zusätzliche Waffen kaufen, die wir erfahrungsgemäss in solchen Zeitpunkten im Ausland kaum erhalten können;
- durch die Aufgabe der Rüstungsproduktion durch viele private Betriebe wichtige Erfahrungen und äusserst wertvolle Quellen qualifizierten Fachpersonals versiegen würden, ohne die sich in unserer *Milizarmee* moderne Technik kaum mehr einführen und bedienen lässt.

Eine Neutralität, die so verstanden würde, dass wir auf die Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen zu verzichten hätten, würde im Endeffekt eine Selbstneutralisierung bedeuten.

Wir müssen uns hüten, Rechtspflichten für uns zu konstruieren, die das internationale Recht gar nicht vorschreibt. Solche künstlichen Rechtspflichten könnten sonst von fremden Staaten gegebenenfalls dazu missbraucht werden, uns Vorhaltungen zu machen und uns zu rein passiver Neutralitätspolitik zu zwingen.

Folgerungen

Unsere restriktive Regelung der Frage der Waffenausfuhr hat bisher im Ausland, soweit sie überhaupt beachtet wurde, Zustimmung gefunden. Kritisiert wurden — und dies zu Recht — Missbräuche der geltenden Regelung. Nachdem feststeht, dass das Waffenexportverbot hiefür kein angemessenes Gegenmittel ist und da es unsere direkten Landesinteressen beeinträchtigt, sind andere Massnahmen zu treffen. Das von beiden Räten nach gründlicher Beratung gutgeheissene Bundesgesetz über das Kriegsmaterial sieht eine weise Beschränkung der Waffenexporte vor und kombiniert sie mit einer scharfen Kontrolle. Es stellt einen vertretbaren Ausgleich zwischen militärischen, staatspolitischen und neutralitätsrechtlichen Aspekten sowie den Geboten der Humanität und der Ethik dar. Es gibt der Schweiz die nötige Flexibilität, um in jedem Fall die adäquate Lösung zu finden und Missbräuche nach menschlichem Ermessen auszuschliessen.

Im Gesamtinteresse muss deshalb die Initiative für ein Waffenexportverbot abgelehnt werden.

HCO

Inländische Waffenproduktion und ihre Bedeutung für die Landesverteidigung

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts haben die eidgenössischen Stände alle Waffen, einschliesslich Kanonen, Gewehre und Pulver zum grössten Teil selbst hergestellt. Nur in den Jahren zwischen 1870 und 1936 kaufte die schweizerische Armee ihre Artillerie in Deutschland (Krupp) oder in Schweden (Bofors). In den spannungsreichen Jahren bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erkannte man jedoch in unserem Land, dass wir gerade in bezug auf diese schweren Waffen völlig vom Ausland abhängig geworden waren und begann nun wieder eigene Geschütze herzustellen. Die Infanteriewaffen haben wir immer selbst produziert.

Sofortige Waffenbeschaffung

Doch eine Rüstungsindustrie, die zur Ausrüstung einer Armee von mehreren Hunderttausend Mann benötigt wird, lässt sich nicht aus dem Boden stampfen. Im Ersten Weltkrieg brauchte die an sich überlegene, nicht an Material- und Arbeitermangel leidende, von kriegerischen Einwirkungen verschonte amerikanische Industrie ganze 18 Monate bis sie auch nur die Leistungsfähigkeit der deutschen Rüstungsindustrie erreicht hatte. Von mehreren Tausend bestellten Geschützen trafen nur deren vier vor dem deutschen Zusammenbruch an der Westfront ein, und von 15 000 bei Ford bestellten, leichten Panzern wurden nur deren 15 vor dem Waffenstillstand fertig.

Dieses Beispiel zeigt, dass man nicht einfach mit der möglichen Umstellung unserer Industrie auf die Kriegsproduktion argumentieren kann. Einmal sind die Umstellungskosten um so höher, als das geforderte Produkt anspruchsvoll ist. Diese Kosten zahlt schliesslich der Steuerzahler. Dazu kommt gerade in modernen Kriegen ein wichtiges Moment: die Zeit. Es ist einfach nicht mehr